2700 Kilometer Fuss- und Wanderwege unterhalten

Zu Fuss gehen, Wandern, Laufen, Joggen. Fast Jeder und Jede übt eine dieser Tätigkeiten mehr oder weniger intensiv aus. Benutzt wird dafür ein Wegnetz, das auch als «Fuss- und Wanderwegnetz» bezeichnet wird. Hier gelten besondere Regeln. Zum Beispiel für die Beschaffenheit dieser Wege, aber auch für den Bau und Unterhalt. Denn je nach Nutzung und Eigentumsverhältnissen, sind die Zuständigkeiten unterschiedlich.

Das vom Kanton Zürich festgelegte regionale Fuss- und Wanderwegnetz ist in den regionalen Richtplänen ersichtlich. Seine Länge misst insgesamt rund 2700 Kilometer, und es ist mit den bekannten gelben Wegweisern und Bestätigungsrhomben signalisiert. Zuständig für diese Signalisation ist die Fachorganisation «Zürcher Wanderwege» (ZAW). Ergänzt und verfeinert wird das übergeordnete Netz durch kommunale Wegnetze, die in der Verantwortung jeder einzelnen Gemeinde liegen.

Das Recht zu Gehen

Einerseits stellt das Gemeinwesen Wege bereit und unterhält sie, aber auch Flur- und Waldwege können Teil des Fuss- und Wanderwegnetzes sein. Die rechtlichen Grundlagen zur Bereitstellung eines Fuss- und Wanderwegnetzes sind geregelt in Art. 88 der Bundesverfassung, dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) sowie in der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV). Aber auch in weiteren Gesetzen finden sich Bestimmungen, die Fuss- und Wanderwege betreffen:

So gelten die Fuss- und Wanderwege nach Strassengesetz (Kt. ZH) als Strassen, und das Landwirtschaftsgesetz (Kt. ZH, § 111) hält fest, dass Fussgänger berechtigt sind, Flur-, Genossenschafts- und Holzabfuhrwege ohne besondere Erlaubnis zu benützen.

Das Wetter bestimmt den Unterhalt mit

Zum grössten Teil verlaufen Fuss- und Wanderwege auf Flur- und Genossenschaftswegen sowie auf öffentlichen Strassen und Wegen. Für den Unterhalt dieser Verkehrswege ist der Werkeigentümer zuständig. In der Regel ist dies die Gemeinde oder eine Flurweggenossenschaft. Für die restlichen Wege, die nur als Wanderwege genutzt werden, erfolgt die Trassee-Instandhaltung durch das kantonale Tiefbauamt

Inhaltliche Verantwortung:
Franz Kistler
Fachstelle Fuss- und Wanderwege
Amt für Raumordnung und Vermessung ARV
Telefon 043 259 30 42
franz.kistler@bd.zh.ch

Kurt Rohner
Strasseninspektorat
Unterhaltsregion Hettlingen
Tiefbauamt
Telefon 052 305 10 50
Ur3.tba@bd.zh.ch

Raum/Landschaft





Auf Wanderwegen sind gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) nur ungebundene Oberbauten zulässig (SN 640 741, 640 742). Das Einbringen von Hartbelägen (Asphalt o.ä.) benötigt eine Bewilligung der Baudirektion (links: Schauenberg, rechts: Steinenbachtal).

Quelle aller Fotos: F. Kistler

UMWELTPRAXIS Nr. 45 / Juli 2006



Nach einem Unwetter wiederhergestellter Guyer-Zeller-Weg bei Neuthal.



Grasstreifen und Querabschläge (Wasserrinnen) verhindern Ausschwemmungen an einem Kiesweg.

(TBA). Dies sind immerhin noch rund 360 Kilometer Wanderwege. Für den wiederkehrenden Unterhalt wendet das Tiefbauamt jährlich einen Betrag in der Grössenordnung von rund 800 000 Franken auf, dieser Betrag enthält noch keine Instandhaltung von Brücken.

Hinzu kommt ein stark schwankender. zeitweise aber beträchtlicher Aufwand für die Instandstellung von Wanderwegen und den Ersatz der dazugehörenden Kunstbauten nach Unwetterschäden. Zum Beispiel musste nach heftigen Gewittern im Mai 2002 der linksufrige Wanderweg entlang dem Rhein zwischen Rüdlingerbrücke und Tössegg an 35 verschiedenen Stellen auf einer Länge von 5,5 Kilometern wieder hergestellt werden. Unter anderem mussten sieben Brücken neu gebaut werden. Die Arbeiten erfolgten in enger Zusammenarbeit zwischen verschiedenen kantonalen Ämtern, den betroffenen Gemeinden und dem Kraftwerk Eglisau. Im August 2004 beschädigte ein Sturm zwei Brücken am Guyer-Zeller-Weg, der von Neuthal nach Bauma führt (siehe Foto oben).

Am besten geht man auf «weichem Belag»

Gemäss Art. 6 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) sind alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge (so genannte Hartbeläge) für Wanderwege ungeeignet. Wenn grössere Strecken mit ungeeigneten Belägen versehen werden, ist für solche Wanderwegabschnitte ein Ersatz herzustellen, zum Beispiel indem auf ein anderes Wegstück ausgewichen wird (Art. 7 FWG). Bei den im Siedlungsgebiet verlaufenden Fussund Wanderwegen können Hartbeläge vorkommen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist jedoch auf Hartbeläge zu verzichten.

Zurzeit beträgt der Hartbelags-Anteil des Fuss- und Wanderwegnetzes 36 Prozent. Das Einbringen eines Hartbelages ausserhalb von Bauzonen auf einen als Wanderweg genutzten bestehenden Flurweg ist bewilligungspflichtig (Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und Ziffer 1.2.1 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung (Kt. ZH). Entsprechende Gesuche werden an die Fachstelle Fussund Wanderwege, beim Amt für Raumordnung und Vermessung gestellt. Diese ist allerdings bestrebt, den Hartbelags-Anteil zu verringern, zumindest jedoch nicht mehr weiter ansteigen zu lassen.

Die Instandhaltung mit ungebundenem Oberbau stellt hohe Anforderungen an die Ausführung, ist jedoch lösbar, wie viele Beispiele zeigen. Ein grasbewachsener Mittelstreifen ist ökologisch sinnvoll und hilft mit, Ausschwemmungen zu verhindern. Auch so genannte Querabschläge oder Wassersteine können im Gefälle vorteilhaft sein. Was die Kosten betrifft, sind gemäss einer Studie des Bundesamtes für Umwelt aus dem Jahr 1995 die kapitalisierten Kosten für den Bau und Unterhalt einer Kiesstrasse gegenüber einer Belagsstrasse langfristig gesehen sogar tiefer (Schriftenreihe Umwelt Nr. 247 «Forst- und Güterstrassen: Asphalt oder Kies?», BUWAL bzw. heute BAFU; www.umwelt-schweiz.ch).

Wäre Recyclingasphalt nicht am ökologischsten?

Seit 1. Februar 2006 sind die VSS-Normen (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) SN 640 741 und 640 742 zum Thema «Verkehrsflächen mit ungebundenem Oberbau» neu in Kraft. In diesen Bestimmungen geht es auch um Wanderwege. Das kantonale Tiefbauamt wird sich beim Wegbau- und Unterhalt an diese Richtlinien halten. Bei der Belagsfrage auf Wanderwegen kommt ab und zu die Verwendung von Recycling-Asphaltgranulat zur Sprache. Gemäss VSS-Norm SN 640 741 soll auf Strassen und Wegen, die gleichzeitig durch Wanderer benützt werden, kein Recycling-Material mit Asphalt oder Beton eingesetzt werden. Auch im Zusammenhang mit der Beantwortung eines im Jahr 2001 eingereichten Postulates hat sich eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) sowie dem Tiefbauamt (TBA) mit dem Einsatz von Recycling-Asphaltgranulat für den Unterhalt von Fluss-(Glatt-) und Bachuferwegen, die als Wanderwege bezeichnet sind, auseinander gesetzt. Zusammenfassend konnte Folgendes festgestellt werden:

Da das Recyclingmaterial durch Brechen von altem Strassenbelag gewonnen wird, der ursprünglich mit Bitumen gebunden war, können sich die Bitumenreste unter Sonneneinstrahlung aufweichen, die Körner sich miteinander verkitten und so eine verfestigte Oberfläche bilden. Die regierungsrätliche Antwort lautete denn auch: Die Verwendung von Asphaltgranulat für Wanderwege wird als nicht geeignet und nicht notwendig eingestuft. Die Verwendung von Recycling-Asphaltgranulat vermag bei der Sanierung der Glattuferwege (Auslöser für das Postulat) auch keinen entscheidenden Beitrag zur Schonung der Kiesreserven zu leisten. Zwar sind die Kosten im Vergleich zum Strassenkies beim Granulat tiefer, aber die dadurch erzielten Einsparungen seien eher bescheiden. Auf die Verwendung des Granulats soll künftig auch beim Unterhalt der Wanderwege entlang dem Glattufer verzichtet werden (Bericht und Antrag an den Kantonsrat; Amtsblatt Nr. 8 vom 20. Februar 2004).

38 UMWELTPRAXIS Nr. 45 / Juli 2006